

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
Vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. W. Tischerich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Gaaßenstein
& Vogler u. Invalidentank.
Leipzig:
Rudolph Mosse.

Dreiuunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns an etlichen Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag heiliegen oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Sonnabend.

№ 47.

11. Juni 1881.

Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen betreffend.

Die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen, welche unentgeltlich durch den hiesigen verpflichteten Impfarzt Dr. med. Richter vorgenommen werden, sollen in hiesiger Stadt als

1. **Impftermin, Dienstag, den 14. Juni 1881,**
Nachmittags 4 bis 6 Uhr,
1. **Impf-Revisionstermin, Montag, den 20. Juni 1881,**
Nachmittags 4 bis 6 Uhr,
2. **Impftermin, Mittwoch, den 15. Juni 1881,**
Nachmittags 4 bis 6 Uhr,
2. **Impf-Revisionstermin, Dienstag, den 21. Juni 1881,**
Nachmittags 4 bis 6 Uhr,

im **Sessionszimmer des hiesigen Rathhauses, 1 Treppe,**

als dem hierzu bestimmten Impflocal vorgenommen werden.

Es werden hiernach die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1, des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 impfpflichtigen Kinder bez. Mündel unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Abs. 2 gedachten Gesetzen angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren impfpflichtigen Kindern bez. Mündeln in den oben anberaumten Impf- und Revisionsterminen, zu welchen mittelst Patentes noch besonders vorgeladen werden wird, behufs der Impfung und Revision derselben zu erscheinen oder die Befreiung vor dem Impftermin durch ärztliches Zeugniß bei dem verpflichteten Impfarzt Dr. med. Richter nachzuweisen.

Pulsnik, am 9. Mai 1881.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung.

Es ist beschwerend angezeigt worden, daß auf der **grünen und Dhorner Gasse** seit einiger Zeit die **Nachtruhe durch Heulen und Bellen der Hunde** in erheblicher Weise **gestört** werde.

Die Besitzer dieser Hunde werden hiermit veranlaßt, diesem Uebelstand **sofort** abzuwehren, widrigenfalls sie ihre Bestrafung auf Grund § 360, 11 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M oder entsprechender Haft zu gewärtigen haben.

Pulsnik, am 9. Juni 1881.

Der Stadtrath.
Schubert.

Steckbrief.

Gegen den am 26. August 1861 zu Friedrichsthal bei Lauchhammer gebornen Glasmachergehilfen **Franz Otto Maschke**, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Königsbrück vom 6. April 1881 erkannte Gefängnisstrafe von 300 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und Nachricht hiervon anher gelangen zu lassen.

Königsbrück, am 27. Mai 1881.

Königliches Amtsgericht.
i. v.:
Carl Sommerlatte, Ass.

Auctions-Bekanntmachung.

Freitag, den 17. Juni 1881, von Mittags 1 Uhr ab,

sollen auf den Grundstücken des Häuslers **Schuricht** in Röhrsdorf zuerst das anstehende **Gras a.**, im Garten, **b.**, auf der nach Sella zu gelegenen sogenannten **Hüterwiese** und **c.**, auf der am Krakauer Fuhwege gelegenen sogenannten **Vorderwiese** und sodann **div. Holz** auf Bohraer Flur (links von der Straße Bohra-Blauschlag) als: **49 Stück gefällte Baumstämme, ca. 179 Gebunde kiefernes Reifig und 1 Haufen Stockholz**, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Sammelplatz in Weper's Schankwirthschaft.
Königsbrück, den 8. Juni 1881.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.
Haase.

Zum Unfallversicherungsgesetz.

Durch die Einbringung einer Vorlage im Reichstage, welche bestimmte Classen von Arbeitern gegen die Folgen von Unfällen, die die Arbeiter in ihrem Gewerbe erlitten haben, schützen will, hat die Reichsregierung ihren ernstlichen Willen bekundet, mit Hilfe der Gesetzgebung das Loos der arbeitenden Classen nach dieser Seite hin möglichst zu erleichtern. Das Unfallversicherungsgesetz ist auch von fast allen Parteien mit aufrichtiger Genugthuung begrüßt worden, denn principiell Gegner hat das Gesetz nur in den Reihen der Fortschrittspartei gefunden, welche nur von der Erweiterung der Haftpflicht einen wirksamen

Schutz der Arbeiter gegen die Folgen der von ihnen in ihrem Berufe erlittenen Unfälle erwartet. Die anderen Parteien dagegen haben dem Gesetze gegenüber eine mehr oder weniger wohlwollende Haltung eingenommen und selbst die Socialdemokraten erkennen an, daß die Vorlage in der That einem Bedürfnisse der arbeitenden Classen abhelfen soll, wie aus der Rede des socialistischen Abgeordneten Liebknecht in der zweiten Berathung des Unfallversicherungsgesetzes herauszulesen ist. Allerdings haben die bisherigen Verhandlungen über diese Vorlage eine Meinungsverschiedenheit zwischen Reichsregierung und Reichstagsmajorität in Bezug auf zwei wichtige Paragraphen ergeben, deren Fassung durch die Commission

erheblich mit dem Regierungsentwurfe contrastirt: An Stelle der Reichsversicherungsanstalt sollen die Landesversicherungsanstalten treten und an Statt des Staatszuschusses zu den Versicherungsprämien werden dieselben zu $\frac{2}{3}$ vom Betriebsunternehmer und zu einem Drittel vom Versicherten getragen. Was nun den ersten Punkt anbelangt, so hat bekanntlich Staatssecretair von Bötticher erklärt, daß für die Regierung auch die Landesversicherungsanstalten nicht unannehmbar seien; dagegen verlautet in Bezug auf den zweiten Punkt, daß der Reichskanzler auf dem Staatszuschusse bestohe, ohne welchen das ganze Gesetz für ihn keinen Werth habe. Es ist indessen noch immer Hoffnung vorhanden, daß bei der

4 80.

1 80

1 80 711

4 10 770

